

RS OGH 2000/11/7 5Ob280/00p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.2000

Norm

nöWFG §32

WFG 1984 §49 Abs4

Rechtssatz

Es fällt in die Zuständigkeit der Länder, im Zuge der Wohnbauförderung die Einverleibung eines Veräußerungsverbotes zugunsten des Landes vorzusehen und nach erfolgter Einverleibung dieses Verbotes die Eigentumsübertragung unter Lebenden an die Zustimmung des Landes zu binden (so § 32 nöWFG); es fällt (noch immer) in die Zuständigkeit des Bundes, Ausnahmen von einem derartigen Zustimmungserfordernis zugunsten von Ehegatten zu normieren, wie sie in § 49 Abs 4 letzter Satz WFG 1984 vorgesehen sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 280/00p

Entscheidungstext OGH 07.11.2000 5 Ob 280/00p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114430

Dokumentnummer

JJR_20001107_OGH0002_0050OB00280_00P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at